

802 1 Leistungseinheit – Sprung

Kurztext: LE Sprung

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Sprung im Kunststoff/Metall beseitigen, auch bei KFO-Geräten

Erläuterungen zur Abrechnung

Leistungseinheit für eine zusammenhängende Sprunglinie

Abrechnungsspecials



abrechenbar

- ◇ einmal je zusammenhängender Sprunglinie



zusätzlich abrechenbar

- ◇ Sprünge, die nicht miteinander verbunden sind, können entsprechend der Anzahl der Sprünge abgerechnet werden.
- ◇ Befindet sich der Sprung in einer Metallbasis, ist für die notwendige Metallverbindung die L-Nr. 807 0 (Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung) zzgl. Lotmaterial abrechnungsfähig.
- ◇ Zusätzlich zur L-Nr. 802 1 sind folgende Leistungen einmal je erbrachter Einzelleistung abrechenbar:
 - L-Nr. 801 0 (Grundeinheit ZE)
 - L-Nr. 801 8 (Grundeinh. Instands. ZE/implantatgest.)
 - L-Nr. 861 0 (Grundeinheit/Instands. KFO oder Aufbissbehelf)



nicht abrechenbar

- ◇ Auch wenn aus der Basis eines Sprungs weitere Sprünge „verästelt“ sind, kann die L-Nr. 802 1 trotzdem nur einmal abgerechnet werden.



Hinweise zur Abrechnung

- ◇ Werden bei einer Sprungreparatur vom Zahntechniker noch weitere (bisher nicht festgestellte) Sprünge entdeckt, können diese zusätzlichen Sprünge erst nach Rücksprache mit der Zahnarztpraxis abgerechnet werden.



Hinweise zur Rechnungslegung

Es kommt vor, dass der Zahntechniker mehrere „Sprünge“ im Reparaturprozess entdeckt. Dies kann zur Folge haben, dass mehr Sprünge dokumentiert (und abgerechnet) werden als ursprünglich beauftragt. Daher ist größte Sorgfalt bei der Auftragsbeschreibung aus der Zahnarztpraxis, bei der Dokumentation seitens des Zahntechnikers sowie bei der Rechnungslegung geboten.



Diese Position ist einmal je zusammenhängender Sprunglinie abrechenbar.